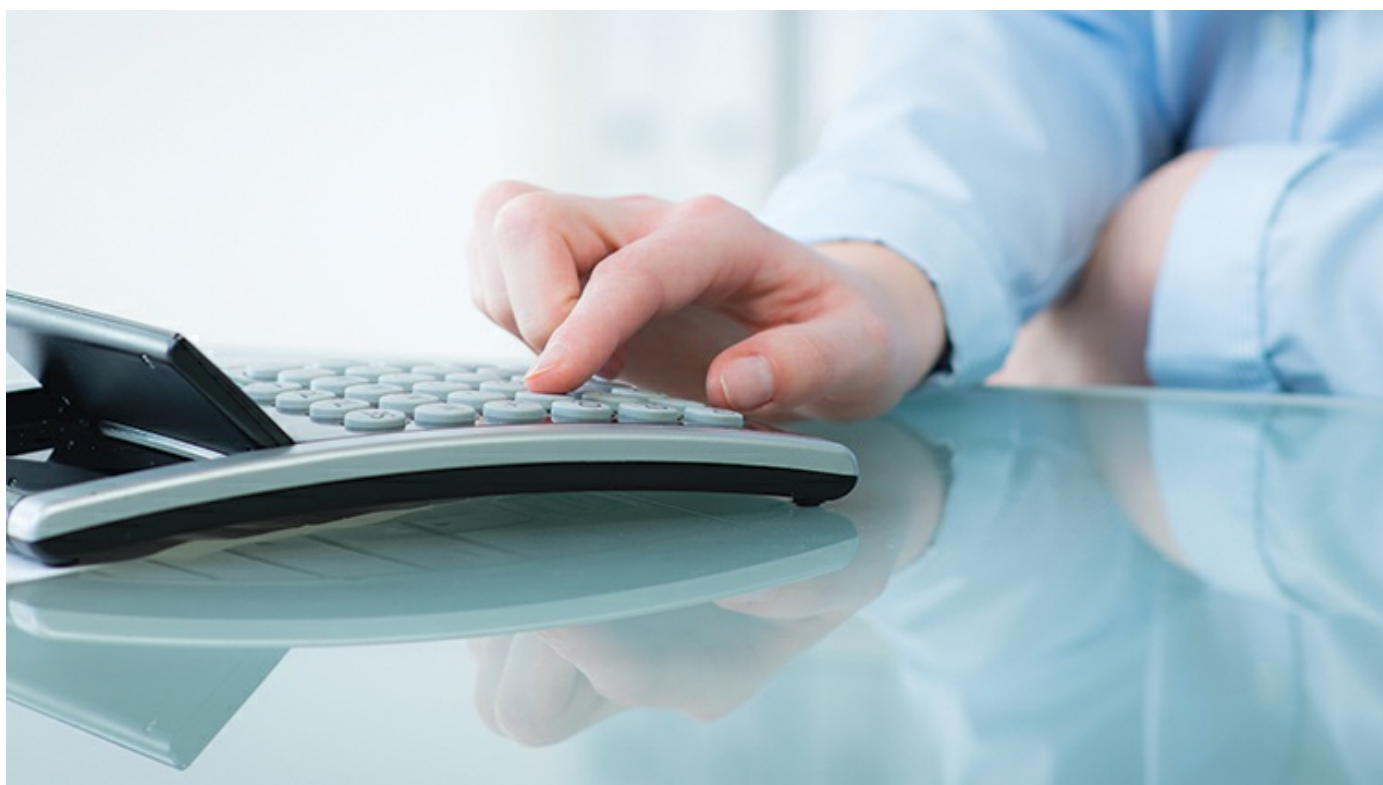


Info-Serie zur Umsatzsteuer: Teil 2

Eine oft unangenehme Verpflichtung für Unternehmer ist die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA). Im zweiten Teil unserer Serie „Umsatzsteuerleicht gemacht“ widmen wir uns diesem Thema.

03.02.2020, 8:34



© ADOBESTOCK

Die Umsatzsteuervoranmeldung dient der Berechnung der (Umsatzsteuer-)Vorauszahlung bzw. des (Umsatzsteuer-)Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum.

Überschuss oder Vorauszahlung?

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn die Umsatzsteuer die Vorsteuer übersteigt. Ein Überschuss liegt vor, wenn die Vorsteuer höher ist als die Umsatzsteuer.

Wer muss eine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen?

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer eine UVA beim Finanzamt abgeben, es sei denn, er ist ausdrücklich davon befreit.

Befreit sind z.B. Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz von nicht mehr als € 35.000,- (bis 31.12.2019 € 30.000,-) erzielt haben, wenn die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA ausgenommen sind auch UnternehmerInnen, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, wenn sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

Unternehmer, die zur Einreichung einer UVA nicht verpflichtet sind, haben trotzdem unter Verwendung des Formulars U30 oder eines inhaltsgleichen selbsterstellten Formulars eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen und im Betrieb aufzubewahren.

Wie oft und wann ist eine Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen?

Sofern keine Befreiung besteht, ist die UVA pro Voranmeldungszeitraum abzugeben. Voranmeldungszeitraum ist der Zeitraum, für den man die Umsatzsteuer selbst berechnen, eine UVA abgeben und eine allfällige Zahllast (Vorauszahlung) an das Finanzamt überweisen muss.

Der Voranmeldungszeitraum ist normalerweise der Kalendermonat, bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis € 100.000,- das Vierteljahr.

Abgabetermin ist spätestens der 15. des zweitfolgenden Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes. D.h. z.B. für April wäre dies der 15. Juni.

Ist der Voranmeldungszeitraum das Quartal, ist beispielsweise für das erste Quartal die UVA bis zum 15. Mai abzugeben. Gleichzeitig muss auch eine allfällige Vorauszahlung an das Finanzamt überwiesen werden.

Wie ist die UVA einzureichen?

Sie ist grundsätzlich elektronisch (über FinanzOnline) an das Finanzamt zu schicken.

Die Übermittlung in Papierform (amtlicher Vordruck U30 oder inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular) ist nur zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung nicht gegeben sind (kein Internetzugang).

Was passiert bei verspäteter Einreichung oder Zahlung der UVA?

Bei verspäteter Einreichung an das Finanzamt kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10% der Abgabe verhängt werden.

Und: Bei verspäteter Zahlung an das Finanzamt kann ein Säumniszuschlag von 2% bis maximal 4% des zu spät entrichteten Betrages eingehoben werden.

Die Zuschläge werden nicht festgesetzt, wenn diese (jeweils) höchstens € 50,00 betragen.

In der nächsten Folge informieren wir Sie über die Erfordernisse einer Rechnung.

Das könnte Sie auch interessieren



Junge Wirtschaft NÖ startet Kampagne #unternehmenumwelt

Die Initiative #unternehmenumwelt zeigt, wie Unternehmer, Startups, junge Selbstständige und Kreative aus der Herausforderung Klima- und Umweltschutz neue Chancen machen. [➔ mehr](#)



Premiere: NÖ Ein-Personen-Unternehmen (EPU) frühstückten „virtuell“

EPU-Sprecherin Birgit Streibel: „Ein-Personen-Unternehmen sind große Player der Wirtschaft und des gesamten wirtschaftlichen Systems.“ [➤ mehr](#)

